

Mitgliedsbeitragsordnung

Der Träger ist verpflichtet **für jede** Mitgliedseinrichtung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Folgende Mitgliedsbeitragsordnung wurde am 18. Mai 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Beitrag

Der Träger bezahlt **für jede** Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 (1) BayKiBiG, unabhängig von der Organisationsstruktur des Trägers, einen Basisbeitrag.

Der **Basisbeitrag** beträgt derzeit pro Einrichtung € 114,- pro Jahr. Ab einer Platzzahl von 26 Plätzen ist ergänzend ein **Staffelungsbeitrag** zu entrichten. Die Staffelungsschritte orientieren sich an der Platzzahl der Einrichtung und sind zusätzlich zum Basisbeitrag zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage für die Staffelungsschritte ist die Anzahl der Plätze laut Betriebserlaubnis maßgeblich.

Zusätzlich zum Basisbeitrag und Staffelungsbeitrag fällt pro Einrichtung gemäß dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.11.2022 ein **Beitrag an den KTK-Bundesverband** ab 2023 in Höhe von 81,25 € an.

Der jeweilige **Jahresbeitrag ab 2023** berechnet sich folgendermaßen:

Genehmigte Plätze laut Betriebserlaubnis	Basisbeitrag	Staffelungsbeitrag	Beitrag KTK-Bundesverband	Gesamtbeitrag
bis 25	114 €	0 €	81,25 €	195,25 €
bis 50	114 €	23 €	81,25 €	218,25 €
bis 75	114 €	34 €	81,25 €	229,25 €
bis 100	114 €	46 €	81,25 €	241,25 €
bis 125	114 €	57 €	81,25 €	252,25 €
bis 150	114 €	69 €	81,25 €	264,25 €
bis 175	114 €	80 €	81,25 €	275,25 €
bis 200	114 €	91 €	81,25 €	286,25 €
bis 225	114 €	114 €	81,25 €	309,25 €
bis 250	114 €	136 €	81,25 €	331,25 €
je weitere 25 Plätze	114 €	...	81,25 €	...

2. Bemessungsgrundlage

Als eine Einrichtung zählt jede Kindertageseinrichtung, die unter einem Dach, einer Anschrift bzw. auf einem Gelände im Sinne einer Organisationseinheit eine oder mehrere Angebotsformen vorhält (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Kinderhaus).

3. Verfahren

3.1 Meldung durch den Träger:

In die Mitgliedschaft eines Trägers sind jeweils alle Kindertageseinrichtungen in dessen jeweiliger Trägerschaft einbezogen.

Die Träger melden schriftlich alle lt. Betriebserlaubnis genehmigten Plätze ihrer Einrichtungen, sowie Änderungen der Betriebserlaubnis an die Geschäftsstelle.

3.2 Rechnungsstellungen

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zum 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres mit der Beitragsrechnung erhoben.

Bestandskräftige Veränderungen bei Trägern, die bereits Mitglied sind (Erweiterung der Angebote) werden in der Rechnungsstellung des Folgejahres berücksichtigt.